

GEBUEHRENTARIF UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Für Ein- und Mehrfamilienhäuser

TARIF FUER GENOSSENSCHAFTER gültig ab 1. Januar 2020

Art. 1 Anschlussgebühren

- 1.1 Die Erstellung eines Anschlusses setzt gemäss Art. 3 der Statuten eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung voraus.
- 1.2 Die Anschlussgebühren richten sich grundsätzlich nach den Aufwendungen für die Erstellung des Anschlusses, sowie ein Anteil an die Gesamtanlage.
- 1.3 Die Verwaltung wird mit der Bauherrschaft im Rahmen der bisherigen Gebühren jeweils über den zu entrichtenden Anschlussbetrag individuell verhandeln
- 1.4 Die einmalig zu entrichtende Gebühr für zusätzliche Anschlussdosen beträgt Fr. 107.70 inkl. MwSt.
- 1.5 Diese Anschlussgebühren gelten auch bei späteren Erweiterungen. Die bezahlten Anschlüsse werden berücksichtigt.
- 1.6 Die Yetnet Kabelgenossenschaft Erlinsbach-Stüsslingen ist berechtigt, die Anschlussgebühren im Voraus, sowohl gesamthaft als auch ratenweise in Rechnung zu stellen.

Art.2 Wiederkehrende Gebühren pro Wohnung und Jahr, für den Hausanschluss, die Fernsehprogramme sowie die Radioprogramme

- 2.1. Ab 1. Januar 2020 betragen die Betriebskosten pro Wohnung und Jahr:
Total: Fr. 219.70 (inkl. MwSt)
Bei Abschluss eines Quickline Start Abonnements oder bei einem Glasfaseranschluss entfällt die jährliche Urhebergebühr, da diese bereits im Abonnementspreis enthalten ist.
- 2.2 Die gesetzlichen Gebühren betragen aktuell pro Wohnung und Jahr:
Total:Fr. 30.40 (inkl. MwSt)
Bei Abschluss eines Quickline Start Abonnements oder bei einem Glasfaseranschluss entfällt die jährliche Urhebergebühr, da diese bereits im Abonnementspreis enthalten ist.
- 2.3 Für abonnierte Dienste wie Digital-Fernsehen, Internet und Telefonie stellt der **Yetnet** Genossenschaftsverband in Schönenwerd direkt Rechnung.

Art. 3 Mehrwertsteuer (MwSt)

Die in Art 1 + 2 aufgeführten Gebühren verstehen sich inkl. MwSt. Die auf diese Gebühren anfallende MwSt wird nach dem jeweilig geltenden MwSt-Satz erhoben.

Art. 4 Plombierungen- und Entplombierungen

Plombierungen sowie die Entplombierungen und wieder Inbetriebnahme des Anschlusses, werden von der **Yetnet** Kabelgenossenschaft Erlinsbach-Stüsslingen übernommen.

Art. 5 Unerlaubter Signalbezug

Durch unerlaubten Signalbezug oder Nichtmeldung der Nutzung des Kabelanschlusses und der dadurch entgangenen Begleichung der Gebühren werden diese dem Genossenschaftler vollumfänglich nachbelastet.

Art. 6 Zahlungen

Die Anschlussgebühren, die Betriebskosten sowie die gesetzlichen Gebühren sind auf das Bankkonto der **Yetnet** Kabelgenossenschaft Erlinsbach-Stüsslingen einzuzahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Art. 7 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ordnet die Verwaltung folgende Massnahmen an:

1. **Kontoauszug**
Zahlungsfrist 10 Tage, keine Mahngebühr
2. **Erste Mahnung**
Zahlungsfrist 10 Tage, Mahngebühr Fr. 15.00
3. **Zweite Mahnung**
Zahlungsfrist 10 Tage, Mahngebühr Fr. 25.00
4. **Letzte Mahnung**
Zahlungsfrist 10 Tage, Mahngebühr Fr. 50.00
5. **Plombierung des Anschlusses** und Beschreitung des Rechtsweges.

Art. 8 Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren sind gemäss Statuten Art. 22.10 jährlich durch die Generalversammlung der **Yetnet** Kabelgenossenschaft Erlinsbach-Stüsslingen festzusetzen.

Art. 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Erlinsbach AG.

Art. 10 Genehmigung / Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif wurde an der Generalversammlung vom 7. Juni 2019 genehmigt und tritt auf den **1. Januar 2020** in Kraft. Er ersetzt alle vorausgehenden Gebührentarife.

Yetnet Kabelgenossenschaft Erlinsbach-Stüsslingen

Der Präsident
Daniel Kugler



Die Aktuarin
Christine Wüthrich

